

Newsletter

NR. 79, JULI 2007

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs


ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelles

- Verabschiedung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements 2

Tipps und Trends

- Umsatzsteuerpflicht von Zuschüssen 2
- Kapitalertragsteuerlicher Gewinn bei einem BgA in der Rechtsform eines Regiebetriebes 3
- Hausnotrufsysteme: Umsatzsteuerliche Behandlung 4

Veranstaltungen

5

Aktuelles

Verabschiedung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Der Bundestag hat nunmehr das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements verabschiedet und es wird voraussichtlich am 21.9.2007 die Zustimmung des Bundesrats erhalten.

Durch die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestags sind folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Gesetzesfassung (wir berichteten) eingetreten.

- Der Sonderausgabenabzug gem. § 10 Abs. 1a EStG wird auf 1 Mio € angehoben. Danach können Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu 1 Mio € auf 10 Jahre verteilt, abgezogen werden. Die Begrenzung auf den Ablauf des Gründungsjahres ist weggefallen.
- Neben der Vereinheitlichung und Anhebung des Spendenabzugs auf 20 v.H. wurde auch die steuerliche Begünstigung von Spenden aus Unternehmen von zwei auf vier Promille der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter angehoben.
- Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Steuerermäßigung von 300 € p.A. für bestimmte unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten wird nicht Gesetzeskraft erlangen. Statt dessen wird nun eingeführt ein Freibetrag für Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigkeitsrechtlichen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 €.
- Die Beitragsgrenze des § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStDV wurde auf 200 € angehoben. Somit kann bis zu dieser Zuwendungshöhe im vereinfachten Verfahren (Nachweis durch Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank) eine Spende nachgewiesen werden.
- Das ursprüngliche Vorhaben, die Aufzählung der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke als abschließend zu behandeln, wurde dadurch geöffnet, dass durch die obersten Finanzbehörden der Länder der Zweck einer Organisation für gemeinnützig erklärt werden kann, wenn dieser die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichen Gebiet fördert.

Für Rückfragen steht Ihnen **Ursula Augsten**, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711/9881-15280 gerne zur Verfügung

Tipps und Trends

Umsatzsteuerpflicht von Zuschüssen

Obwohl ein Zuschuss im Ertragsteuerrecht i.d.R. nicht der Besteuerung unterliegt, stellt sich gerade im öffentlichen und im NPO-Bereich oft die Frage, ob ein Zuschuss trotzdem umsatzsteuerpflichtig sein kann.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht können nur steuerbare Vorgänge auch steuerpflichtig sein. Die Steuerbarkeit setzt unter anderem einen Leistungsaustausch (Leistung um einer Gegenleistung willen) voraus. Der sog. echte Zuschuss ist nicht steuerbar und unterliegt somit nicht der Umsatzsteuer, da der Zuschussgeber keine Leistung für seine Zahlung erhält (z.B. Beihilfen in der Landwirtschaft).

Bei sog. unechten Zuschüssen hingegen wird der Zuschuss als Entgelt für eine Leistung an den Zuschussgeber oder als Entgelt eines Dritten für eine steuerbare Leistung angesehen. Dieses Entgelt ist somit steuerbar und steuerpflichtig (z.B. ein Bauherr erhält einen Zuschuss für den Bau einer Tiefgarage und verpflichtet sich im Gegenzug, einen Teil der Parkplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen).

Das FG Schleswig-Holstein hatte in seinem Urteil vom 12.12.2006 (Az. 4 K 71/05, Revision eingelegt) folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Eine steuerpflichtige Ka-

pitalgesellschaft, an der auch die Kirche beteiligt war, hatte den Satzungszweck, die kirchliche Medienarbeit zu fördern, wofür auch Zuschüsse der Gesellschafter (Kirche) verwendet wurden.

Das FG entschied, dass ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch vorliegt, soweit der Zuschussempfänger die Medienarbeit für eine gemeinnützige Einrichtung übernimmt. Das FG sah eine durch die Gesellschaft gegenüber dem Träger erbrachte Leistung darin, dass die Gesellschaft die Aufgabe habe, für die Kirche die christliche Lehre in den Medien zu präsentieren. Dem steht nicht entgegen, dass die Gesellschaft mit der Leistung gegenüber der Kirche zugleich ihren Gesellschaftszweck erfüllt, da die Zahlungen nicht zur Verwirklichung der Gesellschaftszwecke, sondern für die Medienarbeit für die Kirche geleistet wurden.

Das Urteil zeigt, dass die Abgrenzung zwischen echten und unechten Zuschüssen auf der Grundlage der bestehenden Rechtsprechung oftmals schwierig ist. Die Auslagerung von Tätigkeiten auf eigenständige Gesellschaften kann daher die Umsatzsteuerpflicht der geleisteten Zahlungen zur Folge haben, was die Kosten für den Auftraggeber erhöht, wenn dieser nicht oder nicht vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Für Rückfragen steht Ihnen **Axel Jansen**, axel.jansen@de.ey.com, Tel.: 0221 / 2779 25667, gerne zur Verfügung.

Kapitalertragsteuerlicher Gewinn bei einem BgA in der Rechtsform eines Regiebetriebes

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 7c EStG in Verbindung mit § 20 Nr. 10b EStG unterliegen der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn sowie verdeckte Gewinnausschüttungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Kapitalertragsteuer. Von der Kapitalertragsteuerpflicht sind gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10b Satz 5 EStG solche Gewinne ausgenommen, für die das steuerliche Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG als verwendet gilt. Die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG sind nur auf solche BgA anwendbar, die ihren Gewinn mittels eines Betriebsvermögensvergleiches ermitteln oder einen Umsatz von mehr als 260.000 EUR (ab Veranlagungszeitraum 2004: 350.000 EUR) im Kalenderjahr beziehungsweise einen Gewinn von mehr als 25.000 EUR (ab Veranlagungszeitraum 2004: 350.000 EUR) im Wirtschaftsjahr aufweisen.

Die Frage, wie der Gewinn eines BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu ermitteln ist, hat in der Vergangenheit sowohl die Finanzverwaltung als auch die Rechtsprechung beschäftigt. Ein zentraler Aspekt dieser Fragestellung ist die Abzugsfähigkeit von Verlusten aus früheren Jahren.

Hierbei wird zwischen BgA in der Rechtsform von Eigenbetrieben und Regiebetrieben unterschieden. Eigenbetriebe sind organisatorisch und haushaltsmäßig selbstständig und werden als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Haushaltsplan ausgewiesen. Demgegenüber sind Regiebetriebe unselbständige Teile des Haushalts ohne eigene Verwaltung, die weder über Nennkapital noch über eine vergleichbare Größe verfügen und deren Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan der Trägerkörperschaft veranschlagt werden.

Aus dieser Rechtsformunterscheidung hat das FG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 20. Dezember 2006 (Az. 1 K 1185/05) abgeleitet, dass der Gewinn eines Regiebetriebes, der der Kapitalertragsteuer unterliegt, nicht mit Verlusten aus früheren Jahren verrechnet werden dürfe. Im Gegensatz zu einem Eigenbetrieb, der seine Verluste selbst trägt, sei der Fehlbetrag eines Regiebetriebes ein Fehlbetrag des Gesamthaushalts, der nicht vorgetragen werden könne, sondern zum Jahresende untergeht. Es entsteht folglich kein handelsrechtlicher Verlustvortrag. Dieser Nachteil des Regiebetriebes könne aber insofern verhindert werden, als Zahlungen, die zum Ausgleich von Verlusten des BgA in früheren Geschäftsjahren durch die Trägerkörperschaft geleistet worden sind, im steuerlichen Einlagekonto nach § 27 Abs. 2 KStG erfasst würden.

Insofern schließt sich das FG Rheinland-Pfalz drei Urteilen des FG Baden-

Württemberg vom 24. Juli 2006 an, wonach die an einen BgA vor dem Systemwechsel am 1. Januar 2001 geleisteten Einlagen, auch soweit sie aus dem Ausgleich von Verlusten durch die Trägerkörperschaft stammen, im Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum 31.12.2001 zu erfassen sind. Die Finanzverwaltung vertritt im BMF-Schreiben vom 11. September 2002 eine gegenteilige Auffassung, der sich auch das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 7. September 2006 angeschlossen hat.

Zu dem Urteil des FG Rheinland-Pfalz ist ein Revisionsverfahren beim BFH unter dem Aktenzeichen I R 18/07 anhängig.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280, oder **Nicole Lissel**, nicole.lissel@de.ey.com, Tel.: 0221 / 2779 25553, gerne zur Verfügung.

Hausnotrufsysteme: Umsatzsteuerliche Behandlung

Das Hausnotrufsystem stellt einen Zweckbetrieb i.S.d. § 66 AO dar, wenn eine tägliche Kontaktaufnahme mit dem Nutzer sichergestellt wird. Ausreichend ist, dass - wenn sich der Nutzer nicht per Knopfdruck bei der Meldestelle meldet - diese den Nutzer anruft. Erreicht sie ihn nicht, erfolgt ein Anruf bei einer im Vertrag genannten Vertrauensperson. Kann im Anschluss daran ein Notfall nicht ausgeschlossen, erfolgt i.d.R. ein Einsatz mit dem Rettungswagen.

Zur Diskussion stand bisher noch die umsatzsteuerliche Behandlung. Zwischenzeitlich liegt hierzu eine Entscheidung der Umsatzsteuerreferatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder vor.

Grundsätzlich sind nach § 4 Nr. 18 UStG die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege steuerfrei, wenn neben den weiteren Voraussetzungen die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für vergleichbare Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben. Zu vergleichen sind hierbei die zwischen dem Wohlfahrtsverband und dem Hausnotrufteilnehmer vereinbarten Leistungen und Entgelte mit den Leistungen und Entgelten der Erwerbsunternehmen. Die Vergleichbarkeit hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab. Angesichts der sehr unterschiedlichen Sachverhalte geht die Finanzverwaltung nicht davon aus, dass das Leistungsangebot der Wohlfahrtsverbände und der gewerblichen Unternehmen in jedem Fall gleichartig ist. Eine Entscheidung darüber soll das zuständige Finanzamt treffen. Nur wenn das Entgelt der Wohlfahrtsverbände denen der gewerblichen Anbieter bei gleichartigen Leistungen entspricht oder höher ist, kann die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG ausgeschlossen werden.

Zur Herstellung einer einheitlichen umsatzsteuerlichen Behandlung haben die Umsatzsteuerreferatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, dass sich ein gewerblicher Anbieter hinsichtlich der Basisleistungen beim Hausnotruf, für die ein Entgelt von 17,90 € in Rechnung gestellt und das von den Pflegekassen getragen wird, auf die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 16 UStG berufen kann.

Für Rückfragen steht Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Seminar zur Besteuerung von Hochschulen, 24. und 25. September 2007, Bielefeld

Die ständigen Kürzungen im Bildungsbereich zwingen viele staatliche Bildungseinrichtungen dazu, neue Einnahmequellen zu suchen und zu erschließen. Doch bei der Erschließung neuer Einnahmequellen wurde und wird allzu oft unbemerkt eine Steuerpflicht ausgelöst. Ziel dieses Seminars ist es u.a., die steuerlichen Risiken solcher Aktivitäten herauszuarbeiten, damit unerwartete Steuernachforderungen vermieden werden können. Referent ist u.a. Dr. Thomas Fritz (Ernst & Young in Eschborn/Frankfurt a.M.). Veranstalter ist das CHE – Centrum für Hochschulentwicklung, eine Einrichtung der Bertelsmann Stiftung und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK). Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.hochschulkurs.de.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647
Christoph Spiekermann, Dortmund +49 (231) 55011 22226

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebenthaler +49 (511) 8508 16250

Region Nord (Hamburg)

Thomas Götze +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.

Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.